

An das Bundesministerium für Justiz  
z.Hd. **Dr. Georg Kathrein**  
z.Hd. **Mag. Christian Auinger**  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

In Kopie:

An das Präsidium des Nationalrats  
per Email: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

An das Bundeskanzleramt  
per E-Mail: [shilten.palathunkal@bka.gv.at](mailto:shilten.palathunkal@bka.gv.at); [kristina.malina-altzinger@bka.gv.at](mailto:kristina.malina-altzinger@bka.gv.at)

Wien, am 13.10.2021

Geschäftszahl: 2021-0.153.868

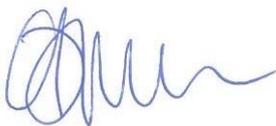
**Urheberrechts-Novelle 2021 / Stellungnahme des Verbands Österreichischer Privatsender zum Begutachtungsentwurf**

Sehr geehrter Herr Dr. Kathrein,  
sehr geehrter Herr Mag. Auinger,

im Namen des Verbands Österreichischer Privatsender (VÖP) möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Urheberrechts-Novelle 2021 bedanken. Beigefügt finden Sie unsere Stellungnahme zu den geplanten gesetzlichen Änderungen.

Wir möchten Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anregungen ersuchen. Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Corinna Drumm', with a stylized, flowing script.

Dipl.Kffr. Corinna Drumm  
Geschäftsführung

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7  
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

[office@voep.at](mailto:office@voep.at)  
[www.voep.at](http://www.voep.at)

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700  
BIC GIBAATWWXXX

ZVR 779972918

## Stellungnahme des VÖP zum Begutachtungsentwurf der Urheberrechts-Novelle 2021

### 1. Vorbemerkungen

Die geplante Novelle zum Urheberrechts-Gesetz (UrhG) verfolgt das Ziel, die RL 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt („DSM-RL“) sowie die RL 2019/789 über die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen („Sat-Kab-Online-RL“) in innerstaatliches Recht umzusetzen. Ergänzend sollen gemeinsame Ziele der Bundesregierung aus dem Regierungsprogramm 2020-2024 im Bereich des Urhebervertragsrechts umgesetzt werden.

Der vorliegende Entwurf zur Urheberrechts-Novelle 2021 erfüllt diese Zielsetzungen nur zum Teil. Begrüßenswert ist, dass der nun in Begutachtung geschickte Entwurf im Bereich des **Urhebervertragsrechts** auf zahlreiche **standortschädigende Regelungen**, die zuvor in Arbeitsentwürfen enthalten waren, verzichtet, und dass auf **branchenspezifische Besonderheiten**, u.a. auch von Rundfunkveranstaltern, stärker als zuvor Rücksicht genommen wird (z.B. durch Ausnahmeregelungen für Werkbeiträge, die im Rahmen von Arbeitsverhältnissen erbracht werden). Nichtsdestotrotz bedarf es im vertragsrechtlichen Teil aus unserer Sicht noch einiger Nachschärfungen, damit die neuen Regeln praxistauglich und marktverträglich sind.

Weniger positiv zu beurteilen ist unseres Erachtens die Umsetzung des **Schutzmechanismus gegen Urheberrechtsmissbräuche über große Online-(Sharing-) Plattformen** gemäß Art 17 der DSM-RL. Dies liegt vor allem daran, dass in den Schutzmechanismus Österreich-spezifische Sonderbestimmungen für „**kleine Ausschnitte**“ (§ 89b Abs. 3) und das „**Pre-Flagging**“ (§ 89b Abs. 4) eingefügt werden, die den gesamten Schutzmechanismus – zumindest in Teilbereichen – in sein Gegenteil verkehren und die das auf EU-Ebene mühevoll erzielte **Gleichgewicht** zwischen dem Grundrecht auf **freie Meinungsäußerung** und dem Grundrecht auf **Schutz des geistigen Eigentums** in erhebliche Schiefelage bringt. Die Nutznießer dieser – sehr wahrscheinlich richtlinienwidrigen – Sonderregeln sind nicht so sehr die Endnutzer:innen (auch wenn das politisch vielleicht so gewollt wäre), sondern vor allem die großen, kommerziell orientierten Sharing-Plattformen. Der österreichische Gesetzgeber sollte sich aus unserer Sicht nicht dem Vorwurf aussetzen, die großen Online-Plattformen von ihrer Verantwortung freizuspielen, und daher auf die beiden Sonderregeln verzichten.

Für die Umsetzung der **Sat-Kab-Online-RL** gilt Ähnliches wie für das Urhebervertragsrecht: Einige standortschädliche Regelungen, die zwischenzeitlich in den Arbeitsentwürfen zu finden waren, wurden inzwischen fallen gelassen (z.B. Einschnitte in die ORF-Kabelvergütungs Ausnahme gem. § 17 Abs. 3). Insoweit ist der vorliegende Umsetzungsentwurf nur noch punktuell problematisch, und – soweit ersichtlich – jedenfalls richtlinienkonform.

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7  
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at  
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700  
BIC GIBAATWWXXX

ZVR 779972918

Bevor wir zu den Details unserer Stellungnahme kommen, möchten wir an den österreichischen Gesetzgeber einen abschließenden Appel richten: Die UrhG-Novelle bietet die Chance, **Österreich als Kreativstandort mit hoher Rechtssicherheit und fair ausgestalteten Rahmenbedingungen** und daher als **attraktiven Produktionsstandort** zu positionieren, insbesondere auch im Wettbewerb zu gleichsprachigen Nachbarmärkten. Diese Chance sollte sich Österreich nicht entgehen lassen. Wir appellieren daher an den Gesetzgeber, konsequent – egal ob im Vertragsrecht, in der Plattformhaftung oder im Bereich der neuen Regeln der Weiterverbreitung – auf Regelungen und Rechtsinstrumente zu verzichten, die abseits vom europäischen Konsens liegen. Das Ziel muss sein, Rechtssicherheit durch eine strenge Umsetzung der beiden EU-Richtlinien zu schaffen. Dann kann der Kreativwettbewerb am besten funktionieren!

## 2. Zur Umsetzung des Urhebervertragsrechts

Der Begutachtungsentwurf geht u.a. in § 24c (Zweckübertragungsgrundsatz in Abs. 1 und Widerrufsrecht bei unbekanntem Verwertungsarten in Abs. 2) und § 31a (Recht zur anderweitigen Verwertung nach 15 Jahren bei pauschaler Vergütung) über den Inhalt der DSM-RL hinaus. In § 31a greift der Entwurf einseitig in die Rechtsposition von Produzent:innen und Rundfunkveranstaltern ein, während die Bestimmung des § 24c (Abs. 1 und Abs. 2) Rechtsunsicherheit schafft und – zumindest im Produktionsalltag von Rundfunkveranstaltern – unsachliche administrative Hürden schafft. Dass die Regelungen sich am deutschen Urheberrechtsbestand orientieren, ist als Rechtfertigung zu wenig. Damit die Regelungen marktverträglich und alltagstauglich sind, müssten zumindest die Ausnahmereiche noch nachgebessert werden – insb. durch Einfügung einer Ausnahme für unentgeltliche Werkbeiträge, also z.B. Beiträge in Form von Interviews und ähnlichen Beiträgen in Sendungen der Tagesberichterstattung, Dokumentationen, Diskussionssendungen und anderen Talk-Formaten.

Dazu im Detail:

### 2.1 Der Zweckübertragungsgrundsatz und das Widerrufsrecht für unbekanntem Verwertungsarten sind im Rundfunkalltag untauglich – die Bestimmungen sollte gestrichen oder zumindest praxistauglich gestaltet werden.

Der Zweckübertragungsgrundsatz gemäß § 24c Abs. 1 wurde aus Sicht von Rundfunkveranstaltern zwar gegenüber früheren Arbeitsentwürfen insoweit entschärft, als zumindest Werke, die im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses geschaffen werden, nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmung fallen. Nach wie vor in den Anwendungsbereich des Zweckübertragungsgrundsatzes fällt jedoch die **tägliche Vielzahl** von (ganz selbstverständlich unentgeltlich stattfindenden) **Interviews**, z.B. im Rahmen

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7  
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at  
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700  
BIC GIBAATWWXXX

ZVR 779972918

von Sendungen zur **Berichterstattung** oder **Dokumentationen**, oder die **Beteiligung an Diskussionsendungen, Talkformaten** und anderen vergleichbaren Formaten.

Es ist u.E. **praxisfern**, tatsächlich in all diesen Fällen unentgeltlicher, freiwilliger, regelmäßig dem Eigeninteresse des Teilnehmenden selbst dienender Werkbeiträge zu erwarten, dass im Vorfeld, also vor dem Zustandekommen eines Interviews, **detaillierte vertragliche Abreden** über die geplanten Verwertungsarten sowie Art, Umfang und Beschränkungen des eingeräumten Nutzungsrechts bzw. der eingeräumten Nutzungsbewilligung getroffen werden.

Manche dieser Sendungsbeiträge werden zwar unter die Ausnahmeregelung für nachrangige Beiträge fallen, in vielen Fällen wäre aber auch leicht das Gegenargument zu führen, wonach z.B. ein Interview mit einem Beteiligten oder einem Zeugen eines Geschehens, über das berichtet wird, gerade kein nachrangiger, sondern ein zentraler Sendungsbeitrag ist. Im besten Fall schafft § 24c Abs. 1 somit ganz **erhebliche Rechtsunsicherheit** für Veranstalter und im schlechtesten Fall einen nicht praktikablen und **hohen administrativen Aufwand**.

Ähnlich gelagert ist das Problem von Rundfunkveranstaltern mit § 24c Abs. 2 – dem Widerrufsrecht bei unbekanntem Verwertungsarten. Es ist praxisfern, in jedem Einzelfall eines Interviews, einer Diskussionsteilnahme und eines anderen vergleichbaren Werkbeitrags in Falle einer – vielleicht Jahre später erfolgenden – Verwendung des Beitrags im Wege einer **unbekannten Verwertungsart** dem aufwändigen Prozess von § 24c Abs. 2 (Schriftformerfordernis, Information des Interviewpartners oder dgl. über die bislang unbekannte Nutzungsart usw.) folgen zu müssen. Dieser Aufwand ist für einen TV- bzw. Radioveranstalter schlicht nicht leistbar.

Damit die Regelung des **Zweckübertragungsgrundsatzes** (§ 24c Abs.1) und die Regelung zu **unbekannten Verwertungsarten** (Abs. 2) praxistauglich sind und ihren Zweck erfüllen können, ohne – einen unter realitätsnahen Bedingungen nicht leistbaren – administrativen Aufwand zu schaffen, sollten § 24c Abs. 1 und Abs. 3 jeweils um eine Ausnahme für unentgeltliche Werkbeiträge ergänzt werden.

## **2.2 Das Recht zur anderweitigen Verwertung nach 15 Jahren bei pauschaler Vergütung greift einseitig in die Vertragsgestaltungsfreiheit ein und benachteiligt Produzent:innen unsachlich.**

§ 31 a räumt Urheber:innen das Recht ein, im Falle von Pauschalvereinbarungen nach 15 Jahren das Werknutzungsrecht aufzukündigen und in eine bloße Werknutzungsbewilligung umzuwandeln.

Es handelt sich hier um einen **erheblichen Eingriff in die Vertragsautonomie** der Parteien, der **keinerlei Grundlage in der DSM-RL** findet, sondern für den (wiederum) eine sehr spezifische Regelung des deutschen Urheberrechts als Vorbild herangezogen wird

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7  
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at  
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700  
BIC GIBAATWWXXX

ZVR 779972918

Zwar wird der Eingriff in die Vertragsgestaltungsfreiheit durch die Ausnahmen iSv § 31 Abs. 3 bzw. § 40 Abs. 3 in seiner Wirkung eingeschränkt und insoweit auch für Rundfunkveranstalter als Werknutzungsrechteinhaber verträglicher als noch in früheren Arbeitsentwürfen. (Anm.: Angesprochen ist v.a. die Ausnahme von Werken, die im Rahmen von Arbeitsverhältnissen geschaffen wurden.) Dennoch ist der Eingriff in der Praxis auch für **Rundfunkveranstalter** ganz erheblich, und betrifft im **audiovisuellen Bereich** alle Sendungen, die **nicht als Filmwerk** iSv § 40 Abs. 3 zu qualifizieren sind und nicht ausschließlich durch Beteiligung von Angestellten produziert wurden (§ 31a Abs. 3), also einen sehr großen Teil der Sendungen – auch und gerade im hochqualitativen und kostenintensiven Bereich der Eigen- und Ko-Produktionen, wo eine fortgesetzte Verwertung auch nach 10 oder 15 Jahren regelmäßig erfolgt.

Darüber hinaus fällt auch der Bereich der **Audioproduktionen** und damit auch **Radio-Sendungen** unter den Anwendungsbereich des § 31a, wo der einseitige Eingriff in Werknutzungsrechte ebenfalls besonders innovations- und produktionssschädlich wirkt, weil in diesem Bereich zuletzt ein starker Trend zu hochqualitativen und ebenfalls kostenintensiven Audioproduktionen (**Podcasts**) festzustellen ist.

§ 31a bewirkt dort, wo hohe Kosten entstehen und ein hohes Produktionsrisiko eingegangen wird, also gerade dort, wo der Produktions- und Medienstandort besonders profitiert, einen **negativen Investitionsanreiz**, weil den Produzent:innen bzw. Rechteinhaber:innen die Chance auf langfristige Refinanzierungs-Erlösströme genommen wird. Produktionsbudgets werden (auch in den o.a. audiovisuellen und Audio-Auftragsbereichen) sinken, weil auch die mittel- und langfristigen Erlöse aus den Produktionen sinken. Damit sinkt die Gesamtzahl der Produktionen und/oder die Höhe der pauschalen Abgeltung für Werkbeiträge. Aus ökonomischer Sicht nutzt diese Regelung daher den Urheber:innen, also den Kunstschaffenden und Kreativen, gerade nicht, sondern sie schadet ihnen, jedenfalls in ihrer Gesamtheit: Denn entweder gibt es insgesamt weniger Produktionen, oder aber die Produzent:innen müssen bei der Pauschalabgeltung sparen. Beides ist (nach unserem Verständnis) für Urheber:innen und Kreative äußerst unerfreulich.

Als Rundfunkveranstalter sprechen wir uns daher gegen § 31a in seiner vorliegenden Form aus. Die Regelung sollte entweder gestrichen werden, oder zumindest so ausgestaltet werden, dass a) die Regel als bloß dispositive Bestimmung ausgestaltet wird, d.h. dass sich Urheber:innen und Produzent:innen auch von vornherein auf eine abweichende Regelung einigen können; dass b) jedenfalls auch unentgeltlich eingeräumte Werknutzungsrechte und -bewilligungen unter die Ausnahmen gem. § 31 a Abs. 3 fallen; und c) dass für den Filmproduktionsbereich in § 40 Abs. 3 eine Ausnahme auch für vorbestehende Werke (also Werke, die im Zuge der Filmproduktion genutzt wurden, wie z.B. Drehbücher) aufgenommen wird.

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7  
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at  
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700  
BIC GIBAAATWWXXX

ZVR 779972918

### **2.3 Der Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung setzt die Vorgaben der DSM-RL in gelungener Form um und ist allenfalls geringfügig zu modifizieren.**

Die Umsetzung von Art 18 der DSM-RL in § 37b ist aus unserer Sicht gelungen. Dies betrifft vor allen die Absätze 4 bis 6, die gegenüber früheren Arbeitsentwürfen modifiziert wurden und nun kollektivvertraglichen Vereinbarungen den Vorrang vor Vergütungsregeln geben. Dass es in diesem Bereich natürlich nicht zu verbotenen Preisabsprachen kommen darf, wird durch den Kartellrechtsvorbehalt außer Zweifel gestellt.

Jedoch ist der (programmatische) Beteiligungsgrundsatz (in Abs. 1) aus unserer Sicht nicht notwendig bzw. schafft Rechtsunsicherheit, weil sein Verhältnis zur Vertragsfreiheit unklar ist, und aus diesem Umstand womöglich künftige Streitfälle resultieren.

Aus unserer Sicht sollte der Gesetzgeber den zweiten Satz des § 37b Abs 1 streichen.

### **2.4 Die Umsetzung des Anspruchs auf Auskunft ist gegenüber Vorentwürfen stark verbessert, in einzelnen Punkten sind ergänzende Modifikationen wünschenswert.**

In Hinblick auf die Umsetzung der Auskunftspflichten in § 37d erlauben wir uns die beiden folgenden Anmerkungen:

Erfreulich ist, dass in zahlreichen Punkten die Kritik am Erstentwurf gefruchtet hat und zahlreiche Modifikationen, die im Praxisalltag von Rundfunkveranstaltern enorm wichtig sind, in den Umsetzungsvorschlag aufgenommen wurden. Das betrifft z.B. die Beschränkung der Auskunft auf Erlöse aus dem vergangenen Jahr, dass keine Auskunftspflicht bei unentgeltlicher Nutzung besteht, oder dass eine digitale Bereitstellung der Information ausdrücklich ermöglicht wird.

Weniger erfreulich ist, dass andere, aus unserer Sicht ebenfalls sehr wichtige Ergänzungswünsche nicht berücksichtigt wurden. Dies betrifft vor allem unsere Anregung, die Auskunftspflicht grundsätzlich so auszugestalten, dass Informationen **nur auf Anfrage der Urheberin oder des Urhebers** bereitgestellt werden müssen. Aus unserer Sicht sollte es im Verantwortungsbereich der Urheberin oder des Urhebers liegen, die Informationen anzufordern (pull-Prinzip), da andernfalls davon ausgegangen werden kann, dass der Urheber oder die Urheberin kein Interesse an der Informationsbereitstellung hat und der Aufwand der Bereitstellung der Informationen in diesen Fällen so mit ohne jeden Nutzen getätigt werden würde. Allenfalls könnte auch über ein Opt-in-Prinzip nachgedacht werden, demzufolge Urheber:innen sich zumindest einmal für den Erhalt der jährlichen Informationen anmelden, um diese sodann regelmäßig zu erhalten.

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7  
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at  
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700  
BIC GIBAATWWXXX

ZVR 779972918

## 2.5 Eine Änderung der Inkrafttretens-Bestimmung ist erforderlich.

§ 116 Abs. 16 ermöglicht über den Vertragsanpassungsmechanismus (§ 37c), den Anspruch auf Auskunft (§ 37d) und die Unabdingbarkeit (§ 37f) de facto **nachträgliche Eingriffe in wohlerworbene Rechte**. Dies sollte schon aus grundrechtlichen Erwägungen vermieden werden, nicht zuletzt aber auch, weil dies im Widerspruch zur DSM-RL steht, wonach Rechte unberührt zu bleiben haben, die vor Inkrafttreten der Richtlinie erworben wurden (Art 26 Abs 2 DSM-RL).

Der Auskunftsanspruch selbst dürfte überhaupt erst für Einnahmen aus Neuverträgen gelten, die ab dem Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Novelle erwirtschaftet wurden. Denn die DSM-RL will den zur Auskunft Verpflichteten ermöglichen, ihre innerbetrieblichen Abläufe an die neue Rechtslage anzupassen und sieht daher eine Umstellungsphase von einem Jahr vor (vgl Art 27 iVm 29 Abs 1 DSM-RL). Da die DSM-RL in Österreich mit Verzögerung umgesetzt wird, ist bei der Umsetzung darauf zu achten, dass zwischen Inkrafttreten der Novelle zum UrhG und dem Wirksamwerden des Auskunftsanspruchs den betroffenen Unternehmen ein Jahr zur Umstellung der innerbetrieblichen Prozesse bleibt.

## 3. Zur Umsetzung der Sharing-Plattform-Verantwortung

Der Begutachtungsentwurf setzt Art 17 DSM-RL zur Haftung von Sharing-Plattformen in den §§ 18c, 24a, 24b, 87b Abs. 5, 89a, 89b und 89c um. Der Entwurf geht dabei deutlich über den Inhalt von Art 17 hinaus - zum Schaden derjenigen (Personen und Unternehmen), die durch den Schutzmechanismus des Art 17 eigentlich vor systematischem Rechtemissbrauch über großen Online-Plattformen geschützt werden sollten - der Urheber:innen, Kunstschaffenden, Produzent:innen und Inhaber:innen von Werknutzungsrechten bzw. -bewilligungen.

Der komplexe und austarierte **Schutzmechanismus des Art 17** der DSM-RL, der das Problem der Wertschöpfungslücke („Value Gap“), das durch die kommerzielle Nutzung fremder Inhalte über Sharing-Plattformen entsteht, lösen soll, indem er die Betreiber großer Plattformen (unter ausgewogener Beachtung von Meinungsäußerungsfreiheit auf der einen und Eigentumsschutz auf der anderen Seite) zu bestimmten Schutzmaßnahmen verpflichtet, wird durch die Einfügung **österreichischer Spezifika verwässert und in Teilbereichen gänzlich unbrauchbar**.

Unsere Hauptkritik gilt dem Ausnahmereich für **„kleine Ausschnitte“** (§ 89b Abs. 3) und der Ermöglichung des sog. **„Pre-Flagging“** (§ 89b Abs. 4). Beides sind Regelungen, die keine Grundlage in Art 17 der DSM-RL haben und die in der vorgeschlagenen Form den Regelungszielen (siehe oben) diametral entgegenstehen.

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7  
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at  
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700  
BIC GIBAATWWXXX

ZVR 779972918

Beide Regelungen dienen nur scheinbar den Interessen von Nutzer:innen. Tatsächlich schützen sie vor allem die großen Sharing-Plattformen und deren kommerzielle Interessen, in dem sie urheberrechtlichen Missbrauch in Teilbereichen („kurzen Ausschnitten“) von der Haftung der Plattformen gänzlich freistellen, bzw. die Sharing-Plattformen von ihren Pflichten befreien, wenn die Nutzerin oder der Nutzer beim Hochladen das Vorliegen einer Karikatur oder Parodie (oder dgl.) durch bloßes Anklicken eines Menüpunktes behauptet (Pre-Flagging) – was, in Verbindung damit, dass die Nutzerin oder der Nutzer auch bei systematischem Missbrauch des Pre-Flagging keinerlei Sanktionen zu erwarten hat, geradezu als **Einladung zum systematischen Rechtemissbrauch** betrachtet werden kann.

Weitere Kritikpunkte betreffen die Kriterien der Verhältnismäßigkeitsprüfung (§ 89a Abs. 2) sowie die Umsetzung der Definition der ‚großen Online-Plattform‘ (§ 18c).

### **3.1 Die Ausnahme für ‚kleine Ausschnitte‘ (§ 89b Abs. 3) ist als RL-widrig einzustufen und schädigt Kreativwirtschaft, Rechteinhaber und Rundfunkveranstalter in erheblichem Maß; sie sollte ersatzlos gestrichen werden.**

Der Entwurf schlägt vor, dass kleine Ausschnitte von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die umfangmäßig bestimmte Kriterien nicht überschreiten (z.B. maximal jeweils 15 Sekunden dauernde Teile von Filmen oder Videos), nicht automatisch gesperrt werden dürfen. Diensteanbieter sollen zwar verpflichtet sein, diese Nutzungen zu identifizieren und den Rechteinhaber:innen zu berichten, die sodann ein Notice-and-Stay-Down nach § 89a Abs. 1 Z 3 verlangen können. Nur ausnahmsweise sollen automationsunterstützte Kontrollmaßnahmen zulässig sein – und zwar dann, wenn andernfalls die Gefahr bestünde, dass durch die Nutzung kleiner Ausschnitte die wirtschaftliche Verwertung des Werkes erheblich beeinträchtigt wird.

Laut den Erläuterungen liegt der Grund für diese Lösung darin, dass einerseits automatische Filtersysteme nicht erkennen können, ob eine bestimmte Nutzungshandlung die Voraussetzungen einer freien Werknutzung erfüllt, und andererseits die DSM-RL Richtlinie selbst nicht zulasse, dass Nutzer:innen, deren gesetzlich erlaubte Uploads blockiert werden, nur auf den ex-post-Beschwerdemechanismus verwiesen werden.

Wir widersprechen dieser Begründung. Von einer Ausnahme für kleine Ausschnitte ist in der RL ebenso wenig die Rede wie davon, dass automatische Filtersysteme grundsätzlich untaugliche Mittel sind, oder dass es prinzipiell unzulässig sei, Uploads von Nutzer:innen bei begründetem Verdacht eines urheberrechtlichen Verstoßes automationsunterstützt zu unterbinden und auf den ex-post-Beschwerdemechanismus zu verweisen. Der Gesetzgeber übersieht unseres Erachtens einen entscheidenden Punkt: Es handelt sich bei den in Abs. 3 geregelten Uploads **nicht um die Gesamtheit aller hochgeladenen Werke**, sondern **bloß um eine Untergruppe** dieser Werke, und zwar die, für die die Rechteinhaber:innen dem Anbieter des Dienstes auch die dafür einschlägigen

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7  
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at  
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700  
BIC GIBAATWWXXX

ZVR 779972918

und notwendigen Informationen bereit gestellt haben, und die damit überhaupt theoretisch mit Automationsunterstützung gefunden werden können.

Wir möchten auch ein Missverständnis aufklären, wonach es sich bei der Ausnahme für kleine Ausschnitte um eine bloße ‚Bagatellregelung‘ handelt und der Upload und die Zugänglichmachung eines oder mehrerer maximal 15sekündiger Ausschnitte aus einer audiovisuellen Produktion die Verwertung des eigentlichen Inhalts nicht, oder allenfalls unerheblich, beeinträchtigt und daher die Interessen der Rechteinhaber:innen hinter jene der Plattformen und Nutzer:innen zurücktreten können.

Dieser **Interessensabwägung** ist aus Sicht von privaten Rundfunk-, insbesondere Fernsehveranstaltern, ganz entschieden zu widersprechen:

- Man betrachte das Beispiel der Übertragung eines Premiumsportereignisses, etwa eines Fußballspiels, Skirennens oder Formel 1-Rennens, das für einen Veranstalter enorme Investitionen bedeutet – vom Einkauf meist exklusiver und teurer Übertragungsrechte bis zur eigentlichen Produktion und Verbreitung der Sendung. Zum Beispiel im Bereich Sport sind oft schon 5 oder gar 10 Sekunden ausreichend, um die maßgeblichen, spielentscheidenden Szenen, z. B. die entscheidenden Tore eines Fußballspiels, zusammenzufassen und öffentlich zugänglich zu machen. Dies gilt umso mehr dann, wenn (so wie in § 89b Abs. 3 vorgesehen) nicht nur einzelne, sondern auch mehrere miteinander verbundene Ausschnitte von automationsunterstützten Maßnahmen freigestellt sind. Schon heute existieren exklusive Vereinbarungen über sog. Match-Clips, die den Zuschauern auch schon während der Übertragung des Spiels zur Verfügung gestellt werden.
- Gleiches gilt auch für andere Inhaltskategorien, die Rundfunkveranstalter in ihren Programmen abdecken, z.B. Ausschnitte aus News- und Informationssendungen, Ausschnitte aus eigenproduzierten Unterhaltungssendungen und Shows (z.B. Highlights aus einer Wett- oder Quiz-Sendung, Finalausschnitte aus einer Tanz-Show oder Witze aus Kabarett-Sendungen) u.a.
- Der Begutachtungsentwurf erkennt die Bedeutung, die gerade kurze Videos für die mobile Nutzung via Smartphone haben – nicht umsonst ist ein großer Teil der Videos auf Facebook, Twitter, TikTok oder Instagram von sehr kurzer Dauer und der gesamte Nutzungsvorgang oftmals nur wenige Sekunden lang.
- Die Ausnahme für kleine Ausschnitte soll offenbar auch für kommerziell verwertete Kurzausschnitte gelten. Das macht sie umso schädlicher und umso inakzeptabler, da damit zu rechnen ist, dass die Ausnahmeregelung unter diesen Umständen systematisch von kommerziell agierenden Trittbrettfahrern ausgenutzt werden wird.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass wir die **Ausnahme** vom Verbot automationsunterstützter Maßnahmen bei zu erwartender **erheblicher wirtschaftlicher Beeinträchtigung** für **ungeeignet und praxisfremd** halten: Denn es ist nicht ersichtlich, auf

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7  
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at  
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700  
BIC GIBAATWWXXX

ZVR 779972918

welche ‚andere Art und Weise‘ Vorsorge dafür getroffen werden soll, dass bei zu erwartender erheblicher wirtschaftlicher Beeinträchtigung erlaubte Nutzungen nicht verhindert werden. Gäbe es diese Möglichkeit, bedürfte es gerade keiner automationsunterstützten Maßnahmen. Nicht praktikabel erscheint uns auch das Verlangen nach einer ‚ausreichenden Darlegung des Vorliegens einer Gefahr erheblicher wirtschaftlicher Beeinträchtigung‘, insb. in einem engen zeitlichen Korsett, wenn es z.B. darum geht, den zeitnahen Upload von spielentscheidenden Fußballszenen zu verhindern.

Abschließend möchten wir festhalten, dass es grundsätzlich nicht im Interesse von Rundfunkveranstaltern liegt, die Nutzung kleiner Ausschnitte zu blockieren oder zu verhindern. Im Gegenteil: Ausschnitte aus TV- oder Radiosendungen sollen unseres Erachtens durchaus genutzt werden können, dann aber auch entsprechend im Rahmen von Lizenzvereinbarungen mit den großen Plattformen vergütet werden. Dass allerdings durch die Ausnahme-Regelung in § 89 b Abs. 3 der Anreiz für den Abschluss von Lizenzvereinbarungen für kleinere Ausschnitte seitens der Upload-Plattform/des Diensteanbieters genommen wird, liegt auf der Hand.

Fazit: Trotz Adaptierung des Entwurfs gegenüber früheren Arbeitsentwürfen (15 statt 20 Sekunden, Ausnahmeregel für Fälle erheblicher wirtschaftlicher Beeinträchtigung) bleibt unsere Bewertung unverändert negativ: Wir halten die Ausnahmebestimmung für **richtlinienwidrig** (weil die DSM-RL keine Ausnahme für kleine Ausschnitte festlegt), für **unsachlich** (weil die Interessensabwägung von falschen Prämissen ausgeht), und für **nicht praxistauglich** (was ganz besonders für die Ausnahmeregel für erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigung gilt).

Die Bestimmung sollte ersatzlos gestrichen werden.
--

### **3.2 Die Ausnahmeregelung für Karikaturen/Parodien udgl. Ist richtlinienkonform zu gestalten (§ 89b Abs 4).**

§ 89b Abs. 4 statuiert eine Pflicht zur Zugänglichmachung von Inhalten durch die Plattform, sofern die Nutzerin oder der Nutzer im Zuge des Uploads den von ihr bzw. ihm hochgeladenen Inhalt als gesetzlich zulässige Ausnahme (Karikatur, Parodie usw.) gekennzeichnet hat. Diensteanbieter sind verpflichtet, den Rechteinhaber oder die Rechteinhaberin zu informieren, damit diese:r ein Notice-and-Stay-Down nach § 89a Abs. 1 Z 3 verlangen kann.

Wir halten die Ermöglichung des sog. Pre-Flagging für richtlinienwidrig, weil sie den Gehalt der Richtlinie in ihr Gegenteil verkehrt: **Schrankenregelungen** (wie die Ausnahme für Karikaturen, Parodien udgl.) begründen kein Recht, sondern sind Ausnahmen vom Recht eines anderen, die **von Fall zu Fall zu prüfen** sind. Genau diese ex-ante-Prüfung (im Einzelfall) wird durch § 89b Abs. 4 unterlaufen.

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7  
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at  
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700  
BIC GIBAAWXXXX

ZVR 779972918

Hinzu kommt, dass nach unserer Einschätzung § 89b Abs. 4 in der Praxis von Plattformbetreibern zum Vorwand genommen werden wird, sich einer angemessenen Vergütung von urheberrechtlich geschützten Inhalten und dem Abschluss diesbezüglicher **Lizenzverträge zu entziehen**.

Wir möchten in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinweisen, dass es *nicht* im Interesse von Rundfunkveranstaltern ist, die Nutzung ihrer Inhalte über Online-Plattformen per se zu verhindern. Im Gegenteil: Ausschnitte aus TV- oder Radiosendungen sollen hochgeladen und genutzt werden. Dies soll aber auf Basis von Lizenzvereinbarungen erfolgen. Rechtssicherheit – für Nutzer:Innen wie für Rechteinhaber:innen – kann es aber nur auf Grundlage von Lizenzvereinbarungen geben, weil nur diese die Aktivitäten von Nutzer:innen mit abdecken (siehe dazu auch § 24a).

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass für den Fall von bewusst missbräuchlichen Kennzeichnungen als privilegierter Nutzung **keinerlei Sanktionsmechanismen**, z.B. Sperre von Nutzer:innen-Accounts o.ä., vorgesehen sind. Da es aus Sicht von Nutzer:innen kein Risiko einer Sanktionierung missbräuchlicher Kennzeichnungen gibt, lädt die Regelung des § 89 Abs. 4 geradezu dazu ein, jeden Upload von Inhalten als Karikatur, Zitat odgl. zu kennzeichnen. Auch in diesem Punkt ist die Regelung offenkundig fehlgeleitet.

Die Bestimmung ist richtlinienkonform auszugestalten. Die Möglichkeit zum (ungeprüften) Pre-Flagging muss ersatzlos gestrichen werden.

### **3.3 Die Kriterien der Prüfung der 'Verhältnismäßigkeit' (§ 89b Abs. 2) sind richtlinienkonform zu gestalten – die Berücksichtigung von Nutzer:inneninteressen spielen für die Frage, welche Maßnahmen dem Anbieter einer großen Online-Plattform zumutbar sind, keine Rolle; ihre Berücksichtigung ist unsachlich und fehlgeleitet.**

Die Frage, ob die von einem Anbieter einer großen Online-Plattform zu setzenden Maßnahmen (gem. Art 17 Abs. 4 bzw. § 89a Abs. 1) ‚*verhältnismäßig*‘ sind, ist aufgrund der Vorgaben von Art 17 auf Basis einer **Liste von Kriterien** zu prüfen (siehe Art 17 Abs. 5: die Art, das Publikum und der Umfang der Dienste sowie die Art der von den Nutzern des Dienstes hochgeladenen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände; und die Verfügbarkeit geeigneter und wirksamer Mittel und die Kosten, die den Anbietern dieser Dienste hierfür entstehen), zu denen die ‚**Anliegen der Nutzer**‘ (vgl. § 89a Abs. 2) *nicht* zählen.

Die in der DSM-RL genannten Kriterien beziehen sich ausschließlich auf die konkrete Online-Plattform (Art des Dienstes, Kosten wirksamer Mittel usw.), da es ja um die **Zumutbarkeit** von Maßnahme **für die konkrete Plattform** geht – und **nicht abstrakt** um Interessen von Nutzer:innen an der **generischen Bereitstellung von Inhalten**. (Anm: Es

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7  
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at  
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700  
BIC GIBAATWWXXX

ZVR 779972918

geht hier ja gerade nicht darum, zu prüfen, ob im Einzelfall der hochgeladene Inhalt öffentlich bereitzustellen ist, oder nicht).

Die Einfügung des Kriteriums der Interessen der Nutzer:innen ist aber nicht nur systemwidrig und unsachlich, es dürfte im Übrigen auch dazu führen, großen Plattformanbietern eine zusätzliche Rechtfertigung zu geben, bestimmte Maßnahmen zum Schutz von Urheber:innen und Rechteinhaber:innen gerade nicht zu setzen. Das aber sollte unbedingt vermieden werden, weil das Ziel der Umsetzung des Art. 17 DSM-RL nicht darin liegt, die großen Online-Plattformen bestmöglich (vor Haftungsansprüche, Maßnahmenpflichten udgl.) zu schützen.

Das Kriterium der ‚Interessen der Nutzer:innen‘ ist daher aus dem Katalog der zu prüfenden Kriterien in § 89a Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

### **3.4 Auch die Definition der ‚großen Online-Plattform‘ sollte sich ausschließlich an der DSM-RL orientieren, um künftig Rechtsunsicherheit auszuschließen.**

Ergänzend erlauben wir uns den Hinweis darauf, dass die Umsetzung der **Definition der ‚großen Online-Plattform‘** in § 18c nicht richtlinienkonform erfolgt. Die Definition dessen, was als ‚große Online-Plattform‘ (wie im öUrhG die ‚Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten‘ gem. Art 2 Z 6 DSM-RL bezeichnet werden) zu betrachten ist, sollte sich jedenfalls ausschließlich am Text der RL (also Art 2 Z 6) orientieren und auf ergänzende Zusätze, die sich so nicht in der RL finden (zB die eine ‚wichtige Rolle spielen‘) jedenfalls verzichten. Auf diese Weise wird für die Zukunft unnötige Rechtsunsicherheit vermieden.

### **3.5 Aufsicht über große Plattformen: Auch Verletzungen des § 89a sollten mit (hohen) Verwaltungsstrafen bedroht werden.**

Gemäß § 89c Abs. 1 wird die Aufsicht über Anbieter großer Online-Plattformen auf die KommAustria übertragen. Aus Rundfunksicht begrüßen wir ausdrücklich die Zuständigkeit der KommAustria, nicht zuletzt aufgrund der besonders hohen fachlichen Kompetenz der Behörde.

Auf zwei Punkte möchten wir in diesem Zusammenhang allerdings ergänzend hinweisen: Zum einen sollte darauf geachtet werden, dass der zusätzliche Regulierungsaufwand durch die Aufsicht über die großen Online-Plattformen nicht zu finanziellen Lasten der Rundfunkunternehmen geht, die aus heutiger Sicht den weitaus überwiegenden Anteil des **finanziellen Aufwands der Regulierungsbehörde** tragen. Es sollte daher (im UrhG oder z.B. im KOG) klarstellt werden, dass der zusätzliche Regulierungsaufwand auch von den Betroffenen selbst, in diesem Fall also von den Anbietern großer

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7  
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at  
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700  
BIC GIBAAWXXX

ZVR 779972918

Online-Plattformen, abzugelten ist. Als diesbezügliches Vorbild sei auf das KoPI-G verwiesen.

Zum anderen verstehen wir nicht, weshalb ausschließlich die Nichteinhaltung von § 89b (Nutzer:innenanliegen), **nicht aber die Nichteinhaltung von § 89a** (Schutzmaßnahmen gegen Urheberrechtsmissbrauch) **unter Verwaltungsstrafdrohung** gestellt wird. In diesem Punkt sollte dringend nachgebessert werden. Andernfalls besteht auf Seiten der Plattformen geradezu ein Anreiz, Urheberrechtsmissbräuche durch **ungeeignete Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen** zuzulassen und auf diese Weise die **Nutzung der Plattform insgesamt zu steigern**. Dass in Einzelfällen von Missbräuchen im Verhältnis zwischen Rechteinhaber:innen und Plattformen ggf. die Verschuldenshaftung greift, ist aus Sicht der Plattform womöglich wirtschaftlich vernachlässigbar. Umso wichtiger ist es, durch eine Sanktionsbefugnis im Falle strukturell ungeeigneter Maßnahmen gegensteuern zu können.

#### **4. Umsetzung der Sat-Kab-Online-RL und ergänzende Änderungen**

Die Umsetzung der Sat-Kab-Online-RL sowie einige ergänzenden Änderungen im Novellierungsentwurf – wir sprechen hier insb. von § 17 (Direkteinspeisung), § 18b (ergänzende Online-Dienste) sowie § 59a (Weitersendung) und § 59b (Verhandlungs-/Abschlusspflichten) – können gesamthaft als durchaus gelungen bezeichnet werden. Nur in einigen wenigen Punkten weisen die Novellierungsvorschläge aus unserer Sicht Modifikationsbedarf auf.

##### **4.1 Die Änderung des § 17 (3) in der vorliegenden Form ist nachvollziehbar; eine darüberhinausgehende Streichung oder Änderung der Kabelvergütungsausnahme des ORF wäre es jedoch nicht.**

In § 17 Abs. 3 wird die Ausnahme vom Senderecht für die Übermittlung über bestimmte Rundfunkvermittlungs- bzw. Gemeinschaftsantennenanlagen gestrichen, was aufgrund der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur folgerichtig ist. Diesbezüglich haben wir keine Anmerkungen.

Ein früherer Arbeitsentwurf des BMJ ging über diese Änderung hinaus, und schlug vor, auch die Kabelvergütungsausnahme für ORF-Programme (derzeit: § 17 Abs. 3 letzter Satz UrhG) zu streichen. Dieser Änderungsvorschlag findet sich im vorliegenden Begutachtungsentwurf nicht, was wir ausdrücklich begrüßen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir darauf hinweisen, dass wir eine Streichung der ORF-Ausnahme grundsätzlich ablehnen, unsere Ablehnung allerdings nicht missverstanden werden darf in dem Sinn, dass wir uns gegen eine angemessene Vergütung

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7  
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at  
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700  
BIC GIBAAATWXXX

ZVR 779972918

von Urheber:innen an ORF-Werken aussprechen. Das ist selbstverständlich nicht der Fall.

Vielmehr geht es uns in diesem Zusammenhang darum, dass wir den Zufluss zusätzlicher finanzieller Mittel an den ORF ablehnen, da wir die Ansicht vertreten, dass die finanzielle Ausstattung des ORF auf Basis der GIS-Gebühren – derzeit rund 650 Mio Euro pro Jahr, und nach geplanter Gebührenerhöhung (geplant: +8%) über 700 Mio Euro – mehr als ausreichend ist, um aus den ORF-Erlösen (die einschließlich sonstiger, insbesondere kommerzieller Erlöse mehr als 1 Mrd. Euro betragen) ein angemessene Vergütung von Urheber:innen sicherzustellen.

Dies gilt umso mehr, als – zumindest im letzten Arbeitsentwurf des BMJ – die Streichung der ORF-Ausnahme ohne gleichzeitige Erhöhung der Kabelweitersendungsentgelte erfolgen sollte. Es sollten also nicht die Netzbetreiber für die zusätzlichen ORF-Kabelvergütungen aufkommen, sondern es sollte u.a. die Abgeltung der privaten Rundfunkveranstalter entsprechend gekürzt werden. Diese Form der Verteilung der finanziellen Lasten – also eine Umverteilung zugunsten des ORF und zulasten aller anderen Rundfunkveranstalter – ist völlig inakzeptabel.

Da der vorliegende Begutachtungsentwurf allerdings ohnehin den Schritt zurück gemacht hat und die Kabelvergütungsausnahme in § 17 Abs. 3 für den ORF unverändert aufrecht bleiben soll, bedarf es von unserer Seite diesbezüglich keiner weiteren Erläuterungen.

Aus dem Zusammenspiel von § 17 Abs. 3 mit § 18 Abs. 3 ergibt sich jedoch eine Problematik, die behoben werden sollte: Durch das OGH-Urteil 4 Ob 166/20 w, dem ein EuGH-Verfahren vorausging, ergab sich ein eröffneter Anwendungsbereich der Regelung dahingehend, dass Rundfunkunternehmen eine faire Abgeltung für ihr Leistungsschutzrecht nach § 76 a UrhG erzielen können sollen für den Fall der Nutzung von Sendesignalen in Hotelanlagen. Der neu eingefügte § 18 Abs. 3 läuft dieser EU-rechtskonformen Gerichtsentscheidung des OGH zuwider. Dies sollte durch Streichung der Norm (§ 18 Abs. 3) korrigiert werden.

## **4.2 Umsetzung der Direkteinspeiseregulation: Keine Verwertungsgesellschaftspflicht für Signalverteiler**

§ 17 Abs. 4 soll die Regelung zur Direkteinspeisung (Art. 2 Z 4, Art. 8 der RL) in nationales Recht umsetzen. Die RL räumt dem Gesetzgeber in der Umsetzung nur wenig Gestaltungsspielraum ein, und, soweit ersichtlich, erfolgt die Umsetzung – unter Verwendung der Terminologie des öUrhG – auch exakt entlang des durch die RL vorgezeichneten Wegs.

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7  
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at  
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700  
BIC GIBAATWWXXX

ZVR 779972918

Gestaltungsspielraum besteht allerdings (gemäß Art.8 Abs. 2) insoweit, als die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die Bestimmungen der Richtlinie über die Verwertungsgesellschaftenpflicht für die Weiterverbreitung von Sendungen sinngemäß auch für die Verbreitung durch Signalverteiler gelten. Der Entwurf schlägt vor, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, und stützt sich hierbei auf ErWG 20, wonach Signalverteiler, ähnlich wie Betreibern von Weiterverbreitungsdiensten, bei der Klärung dieser Rechte erhebliche Lasten entstünden.

Wir lehnen die vorgeschlagene Regelung ab, da nicht auszuschließen ist, dass durch diese Verwertungsgesellschaftenpflicht indirekt auch in Rechtspositionen von Rundfunkveranstaltern eingegriffen wird, da diese unter den gegebenen Umständen gemeinsam mit dem Signalverteiler als ‚Teilnehmer an einer einzigen Sendung‘ eingestuft werden.

Die beiden letzten Sätze des Entwurfs zu § 17 Abs. 4 sollten daher gestrichen werden.

#### 4.3 Die Änderungen im Recht der Weitersendung erfolgen richtlinienkonform.

Das Weiterverbreitungsrecht durch andere Rechteinhaber:innen als Sendeunternehmen (Art. 4 der RL) wird durch Änderungen in § 59a Abs. 1 umgesetzt. Dies erfolgt durch eine Anpassung der Formulierung in Richtung der grundsätzlich geforderten Technologieneutralität (durch Streichung der Bezugnahme auf Leitungsgebundenheit), wird allerdings **in Übereinstimmung mit der Richtlinie** in Fällen der **Weiterverbreitung über das offene Internet auf Weitersendungen in ‚geordneter Umgebung‘ beschränkt** (vgl Art 2 Z 3 der RL). Die Tatbestandsmerkmale einer geordneten Umgebung finden sich (aus unserer Sicht in voller Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie) unmittelbar in § 59a Abs. 1 („...*ausschließlich an vertraglich berechnigte Nutzer erfolgt und gegen die unbefugte Nutzung durch Verschlüsselung oder auf eine andere Weise gesichert ist, die mit der Sicherung von Inhalten vergleichbar ist, die übergeordnete Netzwerke wie Kabelnetze oder geschlossene internetprotokollgestützte Netzwerke übertragen werden*“). Damit wird den Erwägungsgründen der RL, insb. ErWG 14, Rechnung getragen, wonach es zum Schutz von Rundfunkprogrammen vor unbefugter Nutzung im Internet erforderlich ist, einen vertraglich und technisch geschlossenen Nutzer:innenkreis für Online-Weitersendungen sicherzustellen. Die zeitlich vorgelagerte Judikatur des OGH (zuletzt 4 Ob 149/20), die für rein innerstaatliche Sendesachverhalte von uneingeschränkter Technologieneutralität ausging, wird unter diesen Umständen nur soweit aufrecht zu halten sein, als es sich nicht um Sendungsvorgänge über das offene Internet (sog. OTT) handelt.

Auch weiterhin wird gemäß Art 5 der Richtlinie die Verwertungsgesellschaftenpflicht auf die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen beschränkt, die die Rundfunkunternehmen nicht aufgrund eigener Übertragung geltend machen. Insoweit bleibt auch §59a Abs. 3 Satz 1 richtigerweise unverändert („*Die Abs. 1 und 2 gelten jedoch nicht, soweit das Recht zur Weitersendung im Sinn des Abs. 1 dem Rundfunkunternehmer,*

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7  
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at  
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700  
BIC GIBAAWXXXX

ZVR 779972918

dessen Sendung weitergesendet wird, zusteht.“) Der neu hinzukommende zweite Satz („Sie gelten überdies nicht für Rechte an einem Werk, das ausschließlich im Internet gesendet wird“) dient ebenfalls der Umsetzung der Richtlinie (Art 2 Z 1), wonach ausdrücklich auch rein online verbreitete Rundfunkprogramme außerhalb des Anwendungsbereichs der Verwertungsgesellschaften-Pflicht (§ 59a Abs. 1) sind.

Fazit: Die Änderungen in § 59a Abs. 1, 2 und 3 erfolgen an den Vorgaben der Richtlinie orientiert. Die Anwendung der Richtliniengrundsätze auch auf rein innerstaatliche Sendungs- bzw. Verbreitungsvorgänge ist sachgerecht. Es sind keine Änderungen erforderlich.

#### **4.4 Die Änderungen in der Verhandlungspflicht von Rundfunkunternehmen spiegeln die Intention der Richtlinie – eine Stärkung der Vertragsfreiheit der Rundfunkveranstalter – wieder, sollten aber, um Unklarheiten zu vermeiden, noch modifiziert werden.**

Die Vertragsfreiheit der Rundfunkveranstalter sollte durch die Sat-Kab-Online-RL gegenüber dem gegenwärtigen Stand gestärkt werden (so auch die Erläuterungen zu § 59b Abs 2).

Der Entwurf überarbeitet die Formulierung des § 59b Abs. 2 und nimmt dabei auf die verschiedenen technischen Formen der Weitersendung Rücksicht. Die Stärkung der Vertragsfreiheit der Rundfunkveranstalter soll ihren Niederschlag darin finden, dass gemäß Satz 2 für ‚andere Formen der Weitersendung‘ (ausgenommen Kabel- oder Mikrowellensysteme iSd von Art. 12 der Richtlinie 93/83/EG) eine **Verhandlungs- oder Abschlusspflicht des Rundfunkunternehmers nicht besteht; wenn aber verhandelt wird, ist nach Treu und Glauben zu verhandeln.**

Darüber hinaus wird ein neuer § 59b Abs. 3 eingefügt, der in Fällen, in denen zwischen den beteiligten Rundfunkunternehmen nur mehr die Höhe des Entgelts strittig ist, eine **gerichtliche Hinterlegung bzw. Bankgarantie** für den strittigen Entgeltbetrag regelt. § 59b Abs. 3 ist allerdings **missverständlich formuliert** („*Verweigert der berechnigte Rundfunkunternehmer (§ 59a Abs. 3) die Bewilligung nur deshalb, weil keine Einigung über die Bemessung des Entgelts erzielt werden kann, dann gilt die Bewilligung als erteilt...*“), weil aufgrund der Formulierung nicht klar wird, dass sich § 59 Abs. 3 **nur auf Fälle des § 59b Abs. 2 Satz 1** (i.e. Bewilligung einer Weitersendung durch Kabel- und Mikrowellensystem) und **nicht des § 59b Abs. 2 Satz 2** (i.e. andere Formen der Weitersendung) – für die die Vertragsfreiheit der Rundfunkveranstalter ja gerade gestärkt werden soll – bezieht.

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7  
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at  
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700  
BIC GIBAATWWXXX

ZVR 779972918

Wir ersuchen den Gesetzgeber, durch eine Präzisierung der Formulierung in § 59b Abs. 3 für Klarheit zu sorgen; z.B.: „Verweigert der berechnigte Rundfunkunternehmer (§ 59a Abs. 3) die Bewilligung der Weitersendung in Fällen des § 59b Abs. 2 Satz 1 nur deshalb (...)

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7  
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at  
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700  
BIC GIBAAWXXX

ZVR 779972918